**Datenschutz ist wichtig!**

**Vertraulichkeitserklärung und Richtlinien zum Datenschutz Projektmitarbeiter/innen**

* Nur die Studienleiter/innen (PIs) haben Einsicht in die persönlichen Daten (Entschlüsselungsliste). Sie unterliegen der **Schweigepflicht** und den datenschutzgesetzlichen Bestimmungen. Die Daten werden auf dem REDCap-Server des DIPF aufgezeichnet bzw. pseudonymisiert (verschlüsselt) gespeichert.
  + Pseudonymisiert bedeutet: Wir verwenden statt Namen einen Code für jede Versuchsperson. Unter diesem Code werden die erhobenen Daten während der Testung gespeichert. Mit ihm sind mithilfe einer Entschlüsselungsliste Rückschlüsse auf die Person möglich. Allein über den Code lässt sich die Person dagegen nicht identifizieren.
  + Für die auf dem REDCap-Server gespeicherte Entschlüsselungsliste wird eine Zugriffsbeschränkung eingerichtet, sodass nur die PIs Einsicht in die Liste haben. Es ist sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten bekommen (sichere Aufbewahrung von Passwörtern etc.).
* Keine außenstehenden Personen dürfen **Zugang zu den Daten** haben. **Die Entschlüsselungsliste wird dabei besonders geschützt.**
  + Im vorliegenden Projekt werden die Daten ausschließlich elektronisch aufgezeichnet, gespeichert und verarbeitet. Es sind keine Daten, insbesondere solche mit persönlichen Informationen, in Papierform anzulegen.
  + Daten in elektronischer Form dürfen lediglich auf den Hiwi-Rechnern, den Testlaptops oder den dafür vorgesehenen USB-Sticks gespeichert werden. ~~Ein nicht-pseudonymisierter Export der Daten vom REDCap-Server ist von den PIs durch Einstellung der Zugriffsbeschränkungen unmöglich zu machen.~~
  + ~~Bei internen schriftlichen Kommunikationswegen (z. B. Mails) sollten keine vollständigen Namen von Teilnehmern ausgeschrieben werden. Codes dürfen verwendet werden. Bei internen mündlichen Gesprächen dürfen Namen nur verwendet werden, wenn ein geschützter Rahmen besteht (d. h. nicht in der Öffentlichkeit oder vor externen Personen, wie z. B. Kolleg/inn/en aus anderen Forschungsprojekten).~~
  + ~~Dokumente, in denen Namen stehen, dürfen nicht auf öffentlichen PCs oder Speichermedien gespeichert werden.~~
  + ~~In Dateien dürfen niemals der Versuchspersonen-Code UND der Name des Teilnehmers stehen (Ausnahme ist die Entblindungsliste).~~
  + PINs und Passwörter dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden.
* Die Auswertung und Eingabe der Daten wird protokolliert (Name bzw. Kürzel).
* Die **Nutzung der Daten** erfolgt nur in pseudonymisierter Form.
  + ~~Datensätze, die z. B. verschickt werden, dürfen keine Namen oder ähnliches enthalten.~~
* Eine **Weitergabe der erhobenen Daten** im Rahmen des Forschungszwecks oder für die wissenschaftliche Nachnutzung erfolgt nur in anonymisierter Form. Gleiches gilt für die **Veröffentlichung der Studienergebnisse**.
* Die **Teilnahme** an der Studie ist **freiwillig**. Probanden können ihre Teilnahmebereitschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Auch während des Ablaufs der Untersuchung.
  + Im Falle eines **Widerrufs des Einverständnisses** werden die bereits erhobenen Daten gelöscht.
* Versuchspersonen haben das Recht, über die von ihnen stammenden personenbezogenen Daten Auskunft zu verlangen.
  + D.h. Personen können eine Kopie aller ihrer Fragebogen und Daten (ohne Auswertung und Interpretation) verlangen.
* Die Mitarbeiter/innen des Projekts sind zur **Wahrung des Datengeheimnisses** nach **§ 9 des Hessischen Datenschutzgesetzes** (HDSG) und **§ 5 des Bundesdatenschutzgesetz** (BDSG) verpflichtet. Die Wortlaute des § 9 HDSG und des § 5 BDSG sind nachfolgend aufgeführt.

**§ 9 HDSG – Datengeheimnis**

Den bei der datenverarbeitenden Stelle oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt. Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten.

**§ 5 BDSG – Datengeheimnis**

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

**erklärung**

Ich wurde über die Datenschutzrichtlinien im Projekt SERENE in schriftlicher Form informiert und hatte Gelegenheit, den mir ausgehändigten Informationsbogen sorgfältig zu lesen. Unklarheiten im Zusammenhang mit den Datenschutzrichtlinien bestehen nicht. Anbei gebe ich meine Vertraulichkeitserklärung ab und verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 9 HDSG und § 5 BDSG. Ich weiß, dass diese Verpflichtung auch noch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Nachname, Vorname

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift